



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Beitrags- und Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz, Geltungsbereich	1
Art. 2	Mehrwertsteuer, Indexierung, Gebührenanpassung	1
Art. 3	Begriff Beiträge und Gebühren	2
Art. 4	Begriff Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	2
Art. 5	Begriff Anlagekosten	2
Art. 6	Sicherstellung, Verzinsung	3
Art. 7	Stundung	3
Art. 8	Härtefälle	3
Art. 9	Zuständigkeiten	3
Art. 10	Rechtsmittel	4

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 11	Grundsatz Beitragspflicht im Baugebiet	4
Art. 12	Grundsatz Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet	5
Art. 13	Bemessungsgrundsätze Allgemein	5
Art. 14	Beitragsberechnung Erschliessungsanlagen	6
Art. 15	Massgebende Kosten	6
Art. 16	Massgebliche Grundstücksfläche	6
Art. 17	Erschliessung von mehreren Seiten	7
Art. 18	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	7
Art. 19	Verfahren, Rechtsmittel	7
Art. 20	Verfahren, etappierte Erschliessung	8

III. Anschlussgebühren

Art. 21	Gegenstand	8
Art. 22	Gebührenpflicht, Schuldner	8
Art. 23	Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe Elektrizitätsversorgung	9
Art. 24	Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe Wasserversorgung	9
Art. 25	Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe Kanalisation	10
Art. 26	Fälligkeit	10

IV. Wiederkehrende Gebühren

Art. 27	Gegenstand	10
Art. 28	Gebührenpflicht, Schuldner	11
Art. 29	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe Kanalisation/Abwasser	11
Art. 30	Grundgebühr Kanalisation/Abwasser	11
Art. 31	Mengengebühr Kanalisation/Abwasser	12

Art. 32	Schmutzstofffracht	12
Art. 33	Kostentransparenz	13
Art. 34	Einsichtsrecht	13
Art. 35	Fälligkeit	13

V. Schlussbestimmungen

Art. 36	Inkrafttreten	13
Art. 37	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	13

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 05. März 1997 sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Münchwilen die nachfolgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

I. ALLGEMEINES

- | | | |
|--|--------|---|
| Grundsatz,
Geltungsbereich | Art. 1 | <p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren, soweit die Festlegung und Erhebung nicht der Genossenschaft EW Münchwilen (EWM) übertragen ist (vgl. hierzu Art. 9).</p> <p>² Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Münchwilen.</p> <p>³ Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p> |
| Mehrwertsteuer,
Indexierung,
Gebührenanpassung | Art. 2 | <p>¹ Die festgelegten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde bzw. der Genossenschaft EW Münchwilen (EWM) zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per April 2021 [101.1 Punkte]).</p> |

		³ Gebührenanpassungen sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde (darunter dem eidgenössischen Preisüberwacher) vorzulegen.
Begriff Beiträge und Gebühren	Art. 3	<p>¹ Erschliessungsbeiträge werden vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer an die Kosten für den Bau, Ausbau oder Korrektur der Erschliessungsanlagen mit den zugehörigen zentralen Anlagen geleistet.</p> <p>² Anschlussgebühren sind die vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu erbringenden Abgaben für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen der Finanzierung von Bau oder Ausbau der Werkleitungen und den zugehörigen zentralen Anlagen.</p> <p>³ Wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchgebühr) umfassen die vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu leistenden kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben an die Kosten der Erneuerungen, den Betrieb oder Unterhalt von Werken und Anlagen. Die wiederkehrende Gebühr ist ein Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der bestehenden Anlagen während einer bestimmten Zeit.</p>
Begriff Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	Art. 4	<p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.</p>
Begriff Anlagekosten	Art. 5	Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte,

		die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung, Verzinsung	Art. 6	<p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge nach der Regelung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu verzinsen.</p>
Stundung	Art. 7	Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften von § 41 PBG.
Härtefälle	Art. 8	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten	Art. 9	<p>¹ Sämtliche Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch den Gemeinderat veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife für die wiederkehrenden Abwassergebühren festzulegen.</p>

- ³ Die Gemeinde überträgt die öffentlichen Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung und der Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser an die Genossenschaft EW Münchwilen (EWM). Diese weist die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen auf. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind im Versorgungs- und Leistungsauftrag zwischen der Politischen Gemeinde Münchwilen und der Genossenschaft EW Münchwilen (EWM) vom 22.9.2022 festgehalten.
- ⁴ Die Gemeinde verzichtet entsprechend auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren für Wasser- und Elektrizitätsversorgung und ermächtigt die Genossenschaft EW Münchwilen (EWM) die Kosten für ihre Leistung im Versorgungsgebiet unter Massgabe des übergeordneten Rechts selbständig zu regeln.

Rechtsmittel

- Art. 10 ¹ Gegen die Rechnungsstellung der gemäss Art. 9 Abs. 1 für das Inkasso ermächtigten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet opponiert und der Erlass einer Veranlagungsverfügung verlangt werden.
- ² Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.
- ³ Die Verfahrensbestimmungen zu den Erschliessungsbeiträgen gemäss Art. 19 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz
Beitragspflicht im Baugebiet

- Art. 11 ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.

- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine (direkte oder indirekte) Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- Grundsatz
Beitragspflicht ausserhalb des Baugebietes
- Art. 12 ¹ Ausserhalb des Baugebietes besteht für die Politische Gemeinde Münchwilen keine Erschliessungspflicht. Vorbehalten bleibt die abwassertechnische Erschliessung von Gebäudegruppen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG.
- ² Erstellt die Gemeinde auf Wunsch der Grundeigentümer trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten in der Regel vollumfänglich zu deren Lasten.
- ³ Für die Elektrizität gelten zusätzlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Energiegesetz (EnG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Energieverordnung (EnV) sowie das Kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG).
- Bemessungsgrundsätze
Allgemein
- Art. 13 ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- ² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche (vgl. dazu Art. 16) verteilt.

- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- Beitragsberechnung
Erschliessungsanlagen
- Art. 14
- ¹ Der Gemeinderat legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:
- a. bis zu 100% für Erschliessungsstrassen und -wege;
 - b. bis zu 80% für Sammelstrassen;
 - c. bis zu 50% für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
 - d. bis zu 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen, namentlich Kanalisationen, Abwasseranlagen sowie Werkleitungen (Elektrizität und Wasser).
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.
- Massgebende Kosten
- Art. 15
- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten gemäss Art. 5.
- ² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 16	<p>¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 17	<p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</p> <p>² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>
Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	Art. 18	<p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</p>
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 19	<p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden; b. das Verzeichnis der (beitragspflichtigen) Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer;

- c. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer;
- d. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet zu erheben.

Verfahren,
etappierte Erschliessung

Art. 20

Wird eine Erschliessung in mehreren Etappen durchgeführt, so wird der Beitrag für jede Etappe separat festgelegt. Beitragspflichtig werden jene Grundstücksflächen, welche in der jeweiligen Bauetappe erschlossen werden.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gegenstand

Art. 21

¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Gebührenpflicht,
Schuldner

Art. 22

¹ Anschlussgebühren werden von Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an

eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

- ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Wiederaufbau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt und keine Nutzungsänderung oder Nutzungsausweitung erfolgt. Die Beweislast der geleisteten Gebühren liegt beim Grundeigentümer.

Bemessungsgrundlage,
Gebührenhöhe
Elektrizitätsversorgung

- Art. 23
- ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Basisgebühr für eine Grundbezugsleistung erhoben.
 - ² Zuschläge zur Basisgebühr werden erhoben für:
 - a. jede zusätzliche Wohnung oder jeden zusätzlichen Haus- teil entsprechend der Zimmerzahl;
 - b. für Nicht-Wohnbauten bei grösseren Bezugsleitungen als 5 kW, für jede weitere kW oder weitere Messstelle;
 - c. den Einbau von Wohnungen oder die Erweiterung von Betrieben.
 - ³ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang A festgelegt.

Bemessungsgrundlage,
Gebührenhöhe
Wasserversorgung

- Art. 24
- ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr erhoben.
 - ² Zuschläge zur Grundgebühr werden erhoben für:
 - a. jede zusätzliche Wohnung oder jeden zusätzlichen Haus- teil entsprechend der Zimmerzahl;
 - b. Bezugsleistungen ab Leitungsdimensionen über 40 mm Aussendurchmesser bei anderen Nutzungen;
 - c. den Einbau von Wohnungen oder die Erweiterung von Betrieben.

- ³ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang A festgelegt.
- | | | |
|--|---------|--|
| Bemessungsgrundlage,
Gebührenhöhe
Kanalisation | Art. 25 | <p>¹ Die Anschlussgebühr ist abhängig von der Grösse der Parzellenfläche, den Einwohnerequivalenzen gemäss Richtlinie des VSA/FES, Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen (Stand: 10.09.2018) sowie dem Regenwasserabflusskoeffizienten.</p> <p>² Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde die Kanalisation erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgeblich. Es gilt der Regenwasserabflusskoeffizient 1.</p> <p>³ Das separate Ableiten und Versickern von Dach- und evtl. Platzwasser ist durch Multiplizieren mit einem entsprechenden Abschlagsfaktor zu berücksichtigen. Es gelten die Abschlagsfaktoren gemäss Richtlinien VSA/FES, Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen (Stand: 10.09.2018).</p> <p>⁴ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang A festgelegt.</p> |
| Fälligkeit | Art. 26 | Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. |

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

- | | | |
|------------|---------|--|
| Gegenstand | Art. 27 | <p>¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben (Grund- und Verbrauchgebühr), welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und zentralen Anlagen zu decken haben. Die wiederkehrende Gebühr ist ein Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der bestehenden Anlagen während einer bestimmten Zeit.</p> <p>² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 25 gedeckt werden.</p> |
|------------|---------|--|

- ³ Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren für die Kanalisation. Sie verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren für Wasser und Elektrizität (vgl. Art. 9 Abs. 3 und 4).
- Gebührenpflicht,
Schuldner Art. 28 ¹ Die Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation.
- ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Kanalisationsanlagen benützt werden. Bei nicht durch den Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer selbst genutzten Liegenschaften gilt der effektiv Nutzungsberechtigte als Rechnungsadressat.
- Bemessungsgrundlagen,
Gebührenhöhe
Kanalisation/Abwasser Art. 29 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen festzulegen.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).
- ³ Die Gebührensätze für die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich gemäss Anhang B.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf der Grundlage des Verursacherprinzips und Rechtsgleichheitsprinzips eine Anpassung der Gebühr vornehmen.
- ⁵ Die wiederkehrende Gebühr ist für die Gemeindestrassen auch von der Gemeinde zu erheben, sofern diese auf Kosten der Abwasserentsorgung entwässert werden.
- Grundgebühr
Kanalisation/Abwasser Art. 30 ¹ Die Grundgebühr wird aufgrund der Grundstücksfläche sowie dem zugehörigen Regenwasserabflusskoeffizienten gemäss GEP berechnet.

- ² Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Kanalisationen erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgeblich. Es gilt der Regenwasserabflusskoeffizient 1.
- ³ Überschreitet oder unterschreitet der Regenwasserabflusskoeffizient nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil den im GEP beschriebenen Wert, so ist eine entsprechende Erhöhung oder Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.
- Mengengebühr
Kanalisation/Abwasser
- Art. 31
- ¹ Die Mengengebühr wird aufgrund der Abwassermenge und der Schmutzstofffracht erhoben. Für die Bemessung der Abwassermenge wird grundsätzlich auf den Frischwasserverbrauch abgestellt.
- ² Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann vom Gemeinderat auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorgenommen werden.
- ³ Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.
- ⁴ Vom Abwasserverband direkt belastete Grosseinleiter sind vom Entrichten der Mengengebühr befreit.
- ⁵ Bei neuen Bauten oder Betrieben werden im ersten Jahr nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen und Schmutzstofffrachten, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt. Aufgrund der im ersten Jahr ermittelten Werte wird danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.
- ⁶ Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

Schmutzstofffracht	Art. 32	<p>¹ Für übliches häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.</p> <p>² Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES, Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen (Stand: 10.09.2018). Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.</p>
Kostentransparenz	Art. 33	Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Regenwasserleitungen auszuweisen.
Einsichtsrecht	Art. 34	Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.
Fälligkeit	Art. 35	<p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>


V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 36	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 37	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen, insbesondere die Beitrags- und Gebührenordnung für die Kanalisation vom 19. Februar 2002, die Beitrags- und Gebührenordnung für Elektrizität und Wasser vom 19. Februar 2002 sowie die Beitrags- und Gebührenordnung für die Verkehrserschliessung vom 19. Februar 2002.


Vom Gemeinderat genehmigt: 16. August 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2022

Gemeindepräsidentin


Nadja Stricker

Gemeindeschreiber


Daniel Peluso

Regierungsrat
Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Beschluss vom *30.05.2023* *RRB Nr. 303 von*

Von der Gemeindebehörde in Kraft gesetzt per 1. Juli 2023

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Anhang

A. Anschlussgebühren (Art. 21 ff.) (exkl. MWST.)

Elektrizität (Art. 23):

Wohnbauten:

- pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohneinheit Fr. 3'241.-¹⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Haus-
teil bis 4 Zimmer Fr. 1'389.-¹⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Haus-
teil über 4 Zimmer Fr. 1'736.-¹⁾

Übrige Objekte:

- für die erste Messstelle bis 5 kW
Bezugsleistung Fr. 3'241.-¹⁾
- für jede weitere Messstelle bis 5
kW Bezugsleistung Fr. 1'736.-¹⁾
- für Bezugsleistungen über 5 kW
zusätzlich pro kW Anschlusslei-
tung Fr. 231.50¹⁾

1) Teuerungsanpassung gemäss GR-Beschluss vom 28.08.2012, gültig ab 01.01.2013

Wasser (Art. 24):

Wohnbauten:

- pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohneinheit Fr. 2'547.-¹⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Haus-
teil bis 4 Zimmer Fr. 1'157.-¹⁾
- pro zusätzliche Wohnung / Haus-
teil über 4 Zimmer Fr. 1'389.-¹⁾

Übrige Objekte gemäss Anschlusslei-
tung:

- Grundgebühr bis Aussendurch-
messer 40 mm Fr. 2'547.-¹⁾
- Zuschlag für Aussendurchmesser
50 bis 63 mm Fr. 7'409.-¹⁾

- Zuschlag für Aussendurchmesser 75 bis 90 mm Fr. 17'134.–¹⁾
- Zuschlag für Aussendurchmesser 110 bis 125 mm Fr. 29'638.–¹⁾
- für jeden zusätzlichen mm Aussendurchmesser Fr. 289.–¹⁾

1) Teuerungsanpassung gemäss GR-Beschluss vom 28.08.2012, gültig ab 01.01.2013

Kanalisation (Art. 25):

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$(m^2 \text{ Parzellenfläche} \times \text{Versiegelungsgrad}^{1)} \times \text{Fr. } 3.-/m^2) + (\text{Anzahl EGW}^{2)}) \times \text{Fr. } 1'000.-) \quad *$$

¹⁾ gemäss Bauplan nach Bauabnahme
(durch den Gesuchsteller zu berechnen)

²⁾ gemäss VSA-Richtlinien

* für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone gilt Art. 25 Abs. 2
Berechnung wie oben beschrieben, aber mindestens Fr. 5'000.–

B. Wiederkehrende Gebühren (Art. 27 ff.)

Die Gebührensätze für die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

a. Grundgebühr pro Jahr (vgl. Art. 30)

$$m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Regenwasserabflusskoeffizient}^{3)} \times \text{Fr. } -.50/m^2$$

³⁾ gemäss GEP

b. Mengengebühr (vgl. Art. 31)

$$m^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Fr. } 1.-/m^3$$